

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/2713 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AGB-Gesetzes

A. Problem

1. Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz)

Die vom Rat der Europäischen Union am 5. April 1993 verabschiedete Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (93/13/EWG) sollte von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1994 durch den Erlaß der erforderlichen Vorschriften umgesetzt werden. Durch diese Richtlinie werden die Rechte der Mitgliedstaaten hinsichtlich der vorformulierten Bestimmungen in Verbraucherverträgen angeglichen.

2. Änderung der Insolvenzordnung (InsO)

Die Behandlung von Miet- und Pachtverhältnissen nach der derzeitigen Fassung der Insolvenzordnung würde die Refinanzierungsmöglichkeiten für banken- und herstellerunabhängige Leasingunternehmen erheblich erschweren, ohne daß hierdurch nennenswerte Vorteile für die Insolvenzmasse erzielt würden. Diese Vorschriften der Insolvenzordnung hätten damit erhebliche Auswirkungen auf Leasingverhältnisse, die unverhältnismäßig wären und insbesondere mittelständische Leasinggeber über Gebühr belasten würden. Obwohl die Insolvenzordnung erst am 1. Januar 1999 in Kraft tritt, zeigen sich diese Auswirkungen im Hinblick auf langfristige Leasingverträge bereits jetzt.

B. Lösung

zu 1 Umsetzung der Richtlinie insbesondere durch die Einfügung einer speziellen Vorschrift für Verbraucherverträge in das AGB-Gesetz.

zu 2 Durch eine Ergänzung des § 108 Abs. 1 InsO sollen Erschwerungen bei den Refinanzierungsmöglichkeiten für banken- und herstellerunabhängige Leasingunternehmen vermieden werden.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2713 – in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AGB-Gesetzes *) und der Insolvenzordnung

Artikel 1

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„ § 12

Internationaler Geltungsbereich

Unterliegt ein Vertrag ausländischem Recht, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes gleichwohl anzuwenden, wenn der Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufweist. Ein enger Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn

1. der Vertrag auf Grund eines öffentlichen Angebots, einer öffentlichen Werbung oder einer ähnlichen im Geltungsbereich dieses Gesetzes entfalteten geschäftlichen Tätigkeit des Verwenders zustande kommt und
2. der andere Vertragsteil bei Abgabe seiner auf den Vertragsschluß gerichteten Erklärung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und seine Willenserklärung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgibt.“

2. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„ § 24 a

Verbraucherverträge

Bei Verträgen zwischen einer Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) und einer natürlichen Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder einer gewerblichen noch einer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als vom Unternehmer gestellt, es sei denn, daß sie durch den Verbraucher in den Vertrag eingeführt wurden;

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

2. die §§ 5, 6 und 8 bis 12 sind auf vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann anzuwenden, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluß nehmen konnte;
3. bei der Beurteilung der unangemessenen Benachteiligung nach § 9 sind auch die den Vertragsabschluß begleitenden Umstände zu berücksichtigen."

Artikel 2

An § 108 Abs. 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für Miet- und Pachtverhältnisse, die der Schuldner als Vermieter oder Verpächter eingegangen war und die sonstige Gegenstände betreffen, die einem Dritten, der ihre Anschaffung oder Herstellung finanziert hat, zur Sicherheit übertragen wurden.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.'

Bonn, den 22. Mai 1996

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender

Joachim Gres

Berichterstatter

Dr. Eckhart Pick

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Joachim Gres und Dr. Eckhart Pick

I. Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des AGB-Gesetzes – Drucksache 13/2713 – in seiner 67. Sitzung am 8. November 1995 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 32. Sitzung am 8. Mai 1996 einstimmig, bei Enthaltung der Fraktion der SPD, beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 37., 44. und 47. Sitzung am 31. Januar, 24. April und 22. Mai 1996 beraten und beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 13/2713 – in der vorstehenden Fassung zu empfehlen.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Nach der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung hat der Gesetzentwurf im wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Artikel 1

Durch die Neufassung des § 12 sowie durch die Einfügung eines § 24a in das AGB-Gesetz wird die Richtlinie der Europäischen Union vom 5. April 1993 (93/13/EWG) in deutsches Recht umgesetzt.

2. Artikel 2

Durch eine Ergänzung von § 108 Abs. 1 InsO werden deutlich gewordene Probleme hinsichtlich der Refinanzierungsmöglichkeiten für banken- und herstellernabhängige Leasingunternehmen behoben.

III. Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen)

Einstimmigkeit bestand im Rechtsausschuß darüber, daß die fragliche EG-Richtlinie nunmehr dringend durch eine Änderung des AGB-Gesetzes umgesetzt werden müsse.

Von der Fraktion der CDU/CSU wurde darauf hingewiesen, daß die Formulierung in § 12 des AGB-Gesetzes über das zur Umsetzung der Richtlinie Not-

wendige hinausgehe. Das führe zu dem, daß im Bereich der gerichtlichen Kontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen auch Bedingungen nach dem Recht anderer Mitgliedstaaten der EU an den Maßstäben des deutschen AGB-Gesetzes gemessen werden, obgleich das Recht dieser Mitgliedstaaten ebenfalls an die EG-Richtlinie angepaßt werden müsse. Dies könne zu Problemen führen. Zum anderen erfasse § 12 des AGB-Gesetzes alle Fälle der Anwendung ausländischen Rechts, während die Richtlinie nur Fälle der Vereinbarung des Rechts eines Drittlandes regle. Einvernehmlich wurde das Bundesministerium der Justiz aufgefordert, innerhalb von höchstens zwei Jahren einen Bericht vorzulegen, inwieweit die Neuformulierung des § 12 des AGB-Gesetzes zu Problemen geführt habe.

Hinsichtlich der Neuregelung in § 24a Nr. 1 des AGB-Gesetzes ging die Mehrheit des Ausschusses davon aus, daß Vertragsklauseln, die zwar nach dieser Vorschrift als vom Unternehmer gestellt gelten, auf deren Inhalt der Verbraucher jedoch Einfluß nehmen konnte, deshalb nach § 1 Abs. 2 des AGB-Gesetzes nicht als allgemeine Geschäftsbedingungen anzusehen seien. Dies gelte insbesondere für den Fall, daß die Vertragsbedingungen durch einen neutralen Dritten (zum Beispiel einen Notar) eingeführt worden seien.

Die Fraktion der SPD betonte, daß die Neuregelung in § 24a Nr. 2 des AGB-Gesetzes (vorformulierte Vertragsbedingungen zur einmaligen Verwendung) eine erhebliche Durchbrechung des bisherigen Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen darstelle, die aber im Zuge der Harmonisierung des Rechts der EU-Mitgliedstaaten notwendig sei.

Die Fraktion der F.D.P. wies darauf hin, daß durch die notwendige Änderung des AGB-Gesetzes eine Flut von Gerichtsverfahren zu befürchten sei, bis sich eine gesicherte Rechtsprechung gebildet habe. Sie stimmte jedoch der Gesetzesänderung zu.

Von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS wurde hingegen die Änderung des AGB-Gesetzes abgelehnt. Sie befürworteten aus Anlaß der Umsetzung der EG-Richtlinie eine darüber hinausgehende Verbesserung des Verbraucherschutzes.

Zu Artikel 2 (Änderung der Insolvenzordnung)

Von allen Mitgliedern des Rechtsausschusses wurde eine Änderung der Insolvenzordnung zugunsten der banken- und herstellernabhängigen Leasingunternehmen für notwendig erachtet.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 24 a AGB-Gesetz)

Im Hinblick auf die Zielsetzung, das AGB-Gesetz nur insoweit zu ändern, wie dies nach der EG-Richtlinie zwingend erforderlich ist, kann die in § 24 a Nr. 2 des Regierungsentwurfs enthaltene Verweisung auf § 3 AGB-Gesetz entfallen. Die Richtlinie regelt den Bereich der Einbeziehung vorformulierter Klauseln in den Vertrag nicht. Soweit das Transparenzgebot (Artikel 5 Satz 1 der Richtlinie) Elemente des Verbots überraschender Klauseln enthält, sind diese im Rahmen des nach § 24 a Nr. 2 anwendbaren § 9 des AGB-Gesetzes zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2

Abweichend von der Konkursordnung hat die Insolvenzordnung die Miet- und Pachtverhältnisse über bewegliche Sachen dem Wahlrecht des Verwalters unterstellt. Damit soll eine für die Masse günstige Verwertung des Miet- oder Pachtobjekts erleichtert werden. Die Vorschrift zeigt aber bereits vor ihrem Inkrafttreten erhebliche Auswirkungen auf Leasingverhältnisse, die, verglichen mit dem angestrebten Ziel, als unverhältnismäßig und insbesondere mittelständische Leasinggeber als über Gebühr belastend angesehen werden müssen.

Leasingunternehmen treten zur Refinanzierung im großen Umfang ihre Forderungen aus dem Leasingvertrag an Kreditinstitute ab. Im Wege des Factoring oder der Forfaitierung werden dabei auch die künftig aus dem Leasingverhältnis erwachsenden Forderungen erfaßt. Nach der Konkursordnung konnte diese Abtretung weitgehend konkursfest ausgestaltet werden. Unterfallen die Leasingverträge jedoch dem Wahlrecht des Insolvenzverwalters, so gebühren nach der Rechtsprechung die Leasingraten, selbst

wenn der Verwalter Erfüllung wählt, nicht mehr der refinanzierenden Bank, sondern der Masse. Gerade für mittelständische banken- und herstellerunabhängige Leasingunternehmen wird damit eine wesentliche Möglichkeit der Refinanzierung entwertet.

Diesem gravierenden Nachteil für die Leasingunternehmen stehen aber keine gleichwertigen Vorteile für die Masse gegenüber. Beim typischen refinanzierten Finanzierungsleasing steht der refinanzierenden Bank ein Absonderungsrecht an dem ihr zur Sicherheit übereigneten Leasinggut zu, so daß in die Masse regelmäßig nur der Kostenanteil für die Feststellung und die Verwertung des Leasinggutes fließt.

Bei der Mehrzahl dieser Vertragsverhältnisse sind auch aus der Insolvenzmasse keine Leistungen mehr zu erbringen, da der Leasinggeber mit der Besitzverschaffung des Leasinggutes in der Regel alles für die Erfüllung des Vertrages Erforderliche getan hat und durch die bloße Duldung der Gebrauchsüberlassung die Masse nicht belastet wird. Sollten abweichend von dieser typischen Konstellation aus der Masse noch zusätzliche Leistungen zu erbringen sein, so müßte eine Aufteilung der abgetretenen Forderungen vorgenommen werden.

Im übrigen hat die refinanzierende Bank durch den Kaufpreis für die Leasingraten deren Gegenwert bereits an den Leasinggeber geleistet.

Das Gesetz verwendet den weit zu verstehenden insolvenzrechtlichen Begriff des „Gegenstandes“, der sowohl Sachen als auch Rechte und Forderungen umfaßt und somit alle denkbaren Bestandteile der Insolvenzmasse abdeckt. Mit dem Terminus „zur Sicherheit übertragen“ wird ein Oberbegriff angesprochen, der die Sicherungsübereignung beweglicher Sachen, die Sicherungsabtretung von Forderungen und die Sicherungsübertragung von Rechten einschließt.

Bonn, den 22. Mai 1996

Joachim Gres

Berichterstatler

Dr. Eckhart Pick

Berichterstatler

